Leasing-Vertragsbedingungen (AGB) der BB Leasing GmbH (Leasinggeber) [Restwertleasing ohne Ankaufsrecht gemäß § 41 Abs 1 Z 4 Verbraucherkreditgesetz 2026 („VKrG 2026“)] (Verbrauchergeschäft)

1. Beginn und Dauer des Leasingvertrages, Rücktrittsrecht

a. Der Leasingnehmer ist entsprechend der vereinbarten Annahmefrist an den Leasingantrag gebunden, längstens jedoch 5 Wochen ab Einlangen des Leasingantrages beim Leasinggeber. Der Leasingvertrag kommt sodann durch schriftliche Annahme durch den Leasinggeber zustande. Die Vertragspflichten beginnen mit dem Datum der Annahmeerklärung des Leasinggebers.

b. Der Leasingvertrag kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.

c. Wird der Leasingvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, entspricht die Vertragsdauer der unter Pkt c des Leasingantrags vereinbarten Kalkulationsdauer. Dem Leasingnehmer steht jedoch gem § 41 Abs 7 VKrG 2026 das Recht zu, den Leasingvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Die den Leasingnehmer in diesem Fall treffende Zahlungspflicht und deren Berechnung ergibt sich aus Pkt 13. Davon unberührt bleibt das beiden Vertragsteilen zustehende Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund (siehe insb Pkt 11) aufzulösen.

d. Wird der Leasingvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, kann der Leasinggeber den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich kündigen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen (§ 990 ABGB). Eine Kündigung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt, wenn Umstände eintreten, die – ohne einen wichtigen Grund im Sinne von Pkt 11 der AGB darzustellen – das Vertrauen in die Vertragstreue oder die Bonität des Leasingnehmers beeinträchtigen oder eine Störung der subjektiven Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bewirken. Umstände, die bereits bei Vertragsabschluss vorlagen und im Rahmen der Prüfung der Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen waren, rechtfertigen keine Kündigung, es sei denn, dass der Leasingnehmer im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung bereitzustellende Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat (§ 17 Abs 9 VKrG 2026).

e. Wird der Leasingvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann der Leasingnehmer den Vertrag gem § 41 Abs 7 VKrG 2026 jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Leasinggeber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist kündigen; die Kündigung muss dem Leasingnehmer auf Papier oder per E-Mail als PDF-Datei zugehen (§ 27 Abs 1 VKrG 2026). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe Pkt 11) kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

f. Die Folgen einer vorzeitigen Kündigung richten sich nach Pkt 13.

g. Da es sich um einen Verbraucherleasingvertrag nach § 41 Abs 1 Z 4 VKrG 2026 (Restwertleasing ohne Ankaufsrecht) handelt, besteht gem § 41 Abs 3 VKrG **2026 kein Rücktrittsrecht des Leasingnehmers nach § 25 VKrG 2026**. Ein allfälliges sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht des Leasingnehmers (insbesondere bei Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz) bleibt unberührt. Die gesetzlichen Regelungen sind am Ende dieses Leasingantrags abgedruckt. Der Leasingnehmer hat einen Rücktritt gegenüber dem Leasinggeber (BB Leasing GmbH, Joseph-Haydn-Gasse 28-30/1. Stock, A-7000 Eisenstadt, E-Mail: info@bank-bgld.at) zu erklären.

2. Übernahme des Leasingobjektes und Gewährleistung

a. Der Leasingnehmer ist zur Übernahme des Leasingobjekts am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Die Übernahmeverpflichtung besteht nur bei mangelfreiem Leasingobjekt. Soweit der Leasingnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Leasinggeber berechtigt, unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bei schuldhafter Verletzung der Übernahmeverpflichtung durch den Leasingnehmer, hat dieser dem Leasinggeber den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Im Übrigen gelangt Pkt 7 der AGB sinngemäß zur Anwendung. Kommt eine Übergabe aus anderen Gründen als durch Annahmeverzug des Leasingnehmers nicht zustande, kann jeder Teil unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sowie Aufwendungen, Vertragsgebühren und Vertragsstrafen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

b. Der Leasingnehmer übernimmt das Leasingobjekt vom Lieferanten im Auftrag des Leasinggebers, begründet für diesen Eigentum durch stellvertretende Übernahme und hat das Leasingobjekt für den Leasinggeber inne. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, im Zuge der Übernahme eine schriftliche Bestätigung über den Zustand des Leasingobjektes samt allfälliger Mängel zu errichten und dem Leasinggeber binnen sieben Tagen zu übermitteln. Die Gewährleistungsrechte des Leasingnehmers bleiben davon unberührt.

c. Der Typenschein für das Leasingobjekt oder ein ebenfalls den Eigentumsnachweis am Leasingobjekt ermöglichendes Dokument hat während der gesamten Vertragsdauer beim Leasinggeber zu verbleiben. Sollte das Dokument dennoch dem Leasingnehmer (zB im Rahmen der Übernahme des Leasingobjekts) vom Lieferanten übergeben werden, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, dieses unverzüglich an den Leasinggeber zu übermitteln. Bei Verlust oder Diebstahl des Dokuments vor dessen Übermittlung an den Leasinggeber, hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten ein Duplikat zu beschaffen und dieses unverzüglich an den Leasinggeber zu übermitteln. Verweigert der Leasingnehmer die Übermittlung des Dokuments, ist der Leasinggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages nach Pkt 11.b.ii,. berechtigt.

d. Der Leasinggeber verpflichtet sich zur Verschaffung der ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Nutzungsmöglichkeit durch den Leasingnehmer. Der Leasinggeber tritt zur Erfüllung seiner weiteren Gewährleistungspflicht und bei Ausschluss von weiteren Ansprüchen alle ihm gegenüber dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Garantieansprüche an den Leasingnehmer ab. Mit Beendigung dieses Vertrages fallen diese Ansprüche wiederum an den Leasinggeber zurück, was hiermit bereits vereinbart und mit der tatsächlichen Rückstellung bewirkt wird. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht gegenüber dem Lieferanten bedarf der Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasingnehmer hat solche Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen und den Leasinggeber schad- und klaglos zu halten. Im Übrigen hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt und dessen Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das Leasingobjekt geprüft und besichtigt. Der Leasinggeber haftet weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Leasingobjektes noch für Schäden aus dessen Gebrauch.

3. Leasingentgelt

a. Die Fälligkeitstermine für das monatliche Leasingentgelt sind in Pkt c des Leasingantrages festgehalten. Wird das Leasingobjekt dem Leasingnehmer vor Fälligkeit des ersten monatlichen Leasingentgelts überlassen, so schuldet der Leasingnehmer für den entsprechenden Zeitraum eine aliquote Zahlung, die in das erste monatliche Leasingentgelt eingerechnet wird. Zahlungen des Leasingnehmers müssen termingerecht und abzugsfrei an die vom Leasinggeber genannte Zahlstelle entrichtet werden.

b. Das Leasingentgelt ist auch für die Dauer einer Unbenützbarkeit (Stehzeiten, Verhinderungen oder Erschwerungen des Gebrauches wegen eines Schadensfalles) des Leasingobjektes zu leisten, wenn dies auf Mängel und Ursachen nach ordnungs- und vereinbarungsgemäßer Übergabe des Leasingobjektes zurückzuführen ist. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber jedoch unverzüglich über alle derartigen oder sonstigen Schadensfälle zu informieren.

c. Das Leasingentgelt versteht sich als Entgelt für die vereinbarte gewöhnliche Nutzung. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird im Rahmen der Endabrechnung zusätzlich verrechnet. Die über die vereinbarte gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Mehrkilometer sind mit dem sich aus der ursprünglichen Berechnung (vereinbarten Gesamtleasingentgelt durch vereinbarte Gesamtkilometerleistung) ergebenden Tarifsatz zu verrechnen. Für geringere als die vereinbarte Fahrleistung steht dem Leasingnehmer eine anteilige Rückvergütung nach dem gleichen Verrechnungsmodus zu.

d. Einlangende Zahlungen werden vorbehaltlich einer abweichenden Widmung des Leasinggebers in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von Schulden verwendet: 1. Nebenkosten und Verzugszinsen, 2. ausständige Leasingentgelte.

e. Der Gesamtbetrag im Sinne des VKrG 2026 wurde unter der Annahme des Ankaufs des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer am Vertragsende ermittelt, wobei eine Kaufoption nicht vereinbart ist. Als Barzahlungspreis gilt der vom Leasinggeber für den Erwerb des Leasingobjektes zu zahlende Kaufpreis (§ 41 Abs 2 VKrG 2026). Bei einem Restwertleasing ohne Ankaufsrecht trägt der Leasingnehmer nach Maßgabe von Pkt 13 das Risiko, dass der Wert des Leasingobjektes bei Vertragsende den vereinbarten Restwert unterschreitet (Restwertrisiko); die Art der Feststellung des Wertes des Leasingobjektes ist in Pkt 13 geregelt.

f. Der Leasinggeber wird dem Leasingnehmer auf Verlangen kostenlos und zu jedem Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages eine Aufstellung des noch aushaftenden Leasingentgelts in Form eines Tilgungsplanes übermitteln. Darüber hinaus erhält der Leasingnehmer in jedem ersten

Quartal eines Kalenderjahres kostenlos eine Kontomitteilung über die im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen, die Belastungen und den Saldo zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 24 Abs 4 VKrG 2026).

4. Zinsanpassungen / Anpassung der Leasingrate wegen Änderung der Rahmenbedingungen

a. Der Zinsbestandteil des Leasingentgeltes gemäß Pkt c des Leasingantrages ist entweder als Fixzinssatz vereinbart oder an einen Referenzzinssatz als Anpassungsindikator gebunden und dementsprechend den Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt unterworfen. In diesem Fall wird der 3-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate, vgl www.oenb.at Rubrik Zinsen & Wechselkurse) als Anpassungsindikator, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtel, herangezogen. Die Zinsanpassungen erfolgen vierteljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Als Ausgangsindex dient der am 20. des letzten Monats des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderquartals festgestellte – sohin abhängig vom Vertragsabschluss am 20. Dezember, 20 März, 20. Juni oder 20. September – festgestellte Indexwert. War dieser Tag kein Bankarbeitstag, so wird der dem 20. vorangehende Bankarbeitstag herangezogen. Es gelangt eine Zinsabrechnungsmodalität von 365/360 zur Anwendung. Die Zinsanpassung hat zugunsten und zulasten des Leasingnehmers zu erfolgen. Festgehalten wird, dass dieser Leasingvertrag einen Kreditzweck zugunsten des Leasingnehmers erfüllt. Eine Pflicht zur Zahlung von Zinsen des Leasinggebers an den Leasingnehmer ist daher jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn die Veränderung des vereinbarten Referenzzinssatzes rein rechnerisch zu negativen Zinsen (zu Lasten des Leasinggebers) führen würde. Sollte der 3-Monats-Euribor nicht veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der vom Administrator des Euribor, oder – soweit von diesem keine Empfehlung erfolgt – von der zuständigen Behörde als Nachfolger empfohlene Referenzzinssatz; der Leasinggeber wird den Leasingnehmer darüber vor der erstmaligen Anwendung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Maßgeblich ist der am 20. des dem Wirksamkeitsstichtag vorangehenden Monats festgestellte und vom European Money Markets Institute (EMMI) veröffentlichte und auf der Webseite der Oesterreichischen Nationalbank öffentlich zugängliche Zinssatz. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, so wird der dem 20. vorangehende Bankarbeitstag herangezogen. Der Leasinggeber teilt dem Leasingnehmer jede Änderung des Zinssatzes samt dem neuen Leasingentgelt auf Papier oder per E-Mail durch eine PDF-Datei mit, und zwar unverzüglich nach der jeweiligen Anpassung, spätestens mit der nächsten Vorschreibung. Da die Anpassung auf der Änderung des Referenzzinssatzes beruht, wird sie abweichend von § 24 Abs 1 VKrG 2026 zu den oben genannten Stichtagen wirksam (§ 24 Abs 2 VKrG 2026). Die aktuelle Höhe des Referenzzinssatzes kann der Leasingnehmer jederzeit in den Geschäftsräumen des Leasinggebers und auf dessen Webseite einsehen.

b. Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt der Leasinggeber eine über die vereinbarte Anpassung hinausgehende Änderung des Zinsbestandteils, so bietet der Leasinggeber dem Leasingnehmer diese Änderung des Zinssatzes spätestens ein Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Leasingnehmers zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Leasinggeber vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Leasingnehmers einlangt. Darauf wird der Leasinggeber den Leasingnehmer im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Ausmaß einer auf solche Art angebotenen Änderung des Entgelts wird das Ausmaß der seit dem Vertragsschluss stattgefundenen Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2025 nicht übersteigen.

c. Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer Änderung der zum Kontrahierungszeitpunkt bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, indem durch Gesetz oder Verordnung Steuern, Gebühren oder Abgaben geändert werden, welche insofern in direktem Zusammenhang mit der Eigentümer- und/oder Besitzstellung an dem Leasingobjekt stehen, als sie jeden Besitzer oder Eigentümer eines dem Leasingobjekt entsprechenden Gegenstandes treffen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Leasingentgelts im Ausmaß der tatsächlich eingetretenen Änderung der Steuern, Gebühren oder Abgaben. Die Anpassung des Leasingentgelts hat zugunsten und zulasten des Leasingnehmers zu erfolgen. Die Anpassung des Leasingentgelts erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden gesetzlichen Änderung, frühestens jedoch nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

5. Anzahlung, Depotzahlung (jeweils unverzinst)

a. Wird eine Anzahlung vereinbart, ist diese auf das monatliche Leasingentgelt für die vereinbarte Kalkulationsdauer anzurechnen.

b. Ein vereinbartes Depot wird als unverzinste Sicherheitsleistung hinterlegt und dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen des Leasinggebers aus dem Bestand oder der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Die Fälligkeit der Zahlung des Depots richtet sich nach Pkt c des Leasingantrages. Der Leasinggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den Leasingnehmer zunächst aus dem Depot zu befriedigen (bzw zu verrechnen). In diesem Falle hat der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers das Depot unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Tagen wieder aufzufüllen.

c. Die Berücksichtigung der Anzahlung oder des Depots erfolgt in Form einer Kürzung der Kalkulationsbasis für das vom LN zu leistende Leasingentgelt.

d. Nach Beendigung des Leasingvertrages kann das Depot zur Abdeckung noch offener Forderungen des Leasinggebers verwendet werden. Ein allfälliges Guthaben ist an den Leasingnehmer binnen sieben Tagen ab Beendigung des Leasingvertrages auszubezahlen.

e. Die oben genannten Leistungen (Anzahlung, Depot) unterliegen keiner Verzinsung, weil diese das Finanzierungsvolumen und damit auch die Kalkulationsbasis für die Zinsbelastung und die Leasingentgelte des LN mindert.

6. Nebenkosten

a. Zusätzlich zum Leasingentgelt, einer vereinbarten Anzahlung, einem vereinbarten Depot oder allfälligen sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen trägt der Leasingnehmer die Rechtsgeschäftsgebühr, sämtliche Steuern, Gebühren, Straf- und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Besitz und der Benutzung des Leasingobjektes, die Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Leasingobjektes.

b. Zudem trägt der Leasingnehmer sämtliche angemessenen Kosten, die dem Leasinggeber oder seinen Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer erwachsen für die

   i. Ermittlung des Aufenthaltes, des Dienstgebers und der Bonität des Leasingnehmers, wobei dem Leasinggeber kein Kostenersatz im Zusammenhang mit der für den Leasinggeber verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 17 VKrG 2026 zusteht,

   ii. Hereinbringung fälliger Forderungen zur Sicherstellung und Einziehung des Leasingobjektes, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso,

   iii. sonstigen außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibungen,

   wenn der Leasingnehmer diese Kosten durch schuldhaftes vertragswidriges Verhalten (wie insbesondere Zahlungsverzug) verursacht hat und sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen und in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Leasingnehmers stehen.

7. Verzug, Verzugszinsen, Nachsicht und Schuldenregulierung

a. **Warnhinweis:** Ausbleibende oder verspätete Zahlungen können für den Leasingnehmer schwerwiegende Folgen haben, insbesondere Verzugszinsen und Betreibungskosten (Pkt 6.b., Pkt 7.c.), die Fälligstellung der gesamten offenen Schuld (Terminsverlust; Pkt 7.b.), die vorzeitige Auflösung des Vertrages samt Abrechnung nach Pkt 13, den Entzug des Leasingobjektes (Pkt 12), die Inanspruchnahme von Sicherheiten (Pkt 5, Pkt 17), gerichtliche Betreibung und Exekution sowie gegebenenfalls Eintragungen in Kreditauskunfteien, die eine künftige Kreditaufnahme erschweren können.

b. Hat der Leasinggeber seine Leistungen bereits erbracht, ist zumindest ein Leasingentgelt (samt Nebenkosten) seit mindestens sechs Wochen fällig und hat der Leasinggeber dem Leasingnehmer eine Nachsichtsmaßnahme iSd § 31 VkrG 2026 angeboten, welche der Leasingnehmer nicht angenommen oder nicht eingehalten hat und den Leasingnehmer unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt, so kann der Leasinggeber die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Leasingnehmers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminsverlust). Der schuldhafte (qualifizierte) Verzug des Leasingnehmers bildet unter denselben Voraussetzungen einen Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Leasinggeber.

c. Im Falle eines schuldhaften Verzugs stehen dem Leasinggeber Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. (§§ 1333 Abs 1 iVm 1000 Abs 1 ABGB), kontokorrentmäßig gerechnet, für die jeweils überfälligen Beträge sowie die Kosten der Forderungsbetreibung nach Pkt 6.b.iii zu. Bei Verzug mit mindestens zwei Leasingentgelten ist der Leasinggeber berechtigt, das Leasingobjekt wie unter Pkt 12. beschrieben einzuziehen. Sonstige Rechte des Leasinggebers aus der Vertragsverletzung des Leasingnehmers bleiben davon unberührt.

d. Gerät der Leasingnehmer mit Zahlungen in Rückstand, wird der Leasinggeber vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, der Inanspruchnahme von Sicherheiten sowie vor der Einziehung des Leasingobjektes nach Pkt 12 angemessene Nachsicht üben, die den individuellen Umständen des Leasingnehmers Rechnung trägt (§ 31 VKrG 2026). In Betracht kommen zB Stundungen, Ratenvereinbarungen, eine Verlängerung der

Vertragslaufzeit, eine vorübergehende Aussetzung oder Herabsetzung der Leasingentgelte oder eine Umschuldung. Der Leasinggeber ist nicht verpflichtet, wiederholt Nachsichtmaßnahmen zu gewähren, sofern dies nicht im Einzelfall hinreichend begründet ist.

e. Der Leasinggeber empfiehlt dem Leasingnehmer, sich im Fall von Zahlungsschwierigkeiten an eine staatlich anerkannte Schuldenberatung zu wenden. Die Zentrale des Referats Schuldenberatung Burgenland befindet sich in A-7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2, Tel: 057 600 2149, E-Mail: post.schuldenberatung@bgld.gv.at. Nähere Informationen und weitere Schuldenberatungsstellen sind unter https://schuldenberatung.at/ abrufbar.

8. Instandhaltung des Leasingobjektes, Betrieb und Pflege

a. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie der Verkauf, die Verpfändung oder die dauerhafte Standortverlegung des Leasingobjektes ins Ausland sowie dessen nicht bloß vorübergehende Überlassung an Dritte oder die nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte und Veränderungen am Leasingobjekt erfordern für deren Zulässigkeit die Zustimmung des Leasinggebers. Im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung des Leasingobjektes tritt der Leasingnehmer alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den Leasinggeber ab. Auslandsfahrten sind zulässig, jedoch verpflichtet sich der Leasingnehmer zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen. Einbauten in das Leasingobjekt sind bei Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig, sofern sie jederzeit ohne Beschädigung bzw. Hinterlassen von Spuren wieder entfernt werden können. Sämtliche Einbauten ab Beendigung des Vertrags bzw. Entzug des Benützungsrechts gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über, soweit der Leasingnehmer diese nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen auf eigene Kosten und ohne Hinterlassen von Beeinträchtigungen und Spuren entfernt. Eingriffe Dritter (Pfändung, u.a. Verfügungen) oder Schäden am Leasingobjekt sind unverzüglich anzuzeigen.

b. Von der Übernahme des Leasingobjektes bis zu dessen Rückstellung ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich, fachgerecht und verkehrsüblich zu behandeln, dieses in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln. Der Leasinggeber empfiehlt dem Leasingnehmer, sich für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag betreffend Erhaltung des Leasingobjektes einer Fachwerkstätte/Markenwerkstätte zu bedienen. Der Leasingnehmer ist jedoch auch berechtigt, hierfür andere, konzessionierte Werkstätten aufzusuchen. Der Leasinggeber macht den Leasingnehmer darauf aufmerksam, dass bei Nichtinanspruchnahme einer Fachwerkstätte/Markenwerkstätte allenfalls zugesagte Leistungen des Herstellers (bspw. Garantie) geschmälert werden oder verloren gehen können. Lässt der Leasingnehmer notwendige Reparaturen nicht durchführen, ist der Leasinggeber – zur Hintanhaltung weiterer Schäden – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist für den Leasingnehmer berechtigt, die Reparatur des Leasingobjektes selbst zu veranlassen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber sämtliche daraus entstehenden Kosten und Spesen samt öffentlicher Abgaben zu ersetzen.

c. Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Leasingobjektes hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer zulässig, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu ungewöhnlichen gewerblichen Zwecken, soweit eine solche Nutzung – wie zB die Nutzung eines Fahrzeuges mit Anhängerkupplung zum Ziehen eines dafür zugelassenen Anhängers – nicht nach der Art des Fahrzeuges zu erwarten war.

9. Gefahrtragung, Haftung

Die Gefahr geht mit Übergabe des Leasingobjektes im Sinne des Pkt 2b bei erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs auf den Leasingnehmer über. Der Vertrag wird durch eine gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des Leasingobjektes wie z.B. durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststellen (auch bei Zufall oder höherer Gewalt) nicht berührt. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung des Leasingentgeltes aufrecht.

10. Untergang des Leasingobjektes; vorzeitiger Auflösungsgrund

a. Der Untergang des Leasingobjektes stellt einen wichtigen Grund dar, der den Leasinggeber zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt.

b. Bei Diebstahl und Verlust ist der Leasingnehmer zur sofortigen Meldung an den Leasinggeber verpflichtet. Diesfalls hat der Leasinggeber nach Ablauf von 14 Tagen die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Ungeachtet dessen trifft den Leasingnehmer die Sachgefahr und ist dieser zur Entrichtung sämtlicher ausstehender Leasingraten verpflichtet. Gleichfalls ist bei Totalschaden eine Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch den Leasinggeber erst 14 Tage nach Schadenseintritt zulässig. Die ausstehenden Leasingentgelte gem. Pkt 13 sind vom Leasingnehmer zu ersetzen.

11. Weitere vorzeitige Auflösungsgründe

a. Werden Umstände und Gründe bekannt, die eine mangelnde Bonität oder Vertragstreue des Leasingnehmers bewirken oder erkennen lassen und somit die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Leasinggeber unzumutbar gefährden, ist der Leasinggeber berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen. Die Auflösungsmöglichkeit ist bereits gegeben, wenn einer der im Folgenden genannten Auflösungsgründe auch nur hinsichtlich eines Leasingnehmers oder eines Sicherheitengebers vorliegt. Eine Auflösung durch den Leasinggeber mit der Begründung, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Leasingnehmer hat die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung bereitzustellenden Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht (§ 17 Abs 9 VKrG 2026).

b. Wichtige Umstände und Gründe, die die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für den Leasinggeber unzumutbar machen, sind insbesondere:

   i. Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des Pkt 7.b. (nicht angenommene bzw. nicht eingehaltene Nachsichtsmaßnahme; zumindest eine seit sechs Wochen fällige Leasingrate, erfolglose Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen) und unter Beachtung von Pkt 7.d.,

   ii. Verletzungen der Vertragspflichten des Leasingnehmers, welche die Interessen des Leasinggebers nicht bloß unerheblich beeinträchtigen,

   iii. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärung, Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses gem. § 47 EO, außergerichtlichem Ausgleich oder Zahlungsunfähigkeit, jeweils hinsichtlich des Leasingnehmers oder hinsichtlich eines persönlich haftenden Gesellschafters der Leasingnehmer, soweit die genannten Umstände zu einer tatsächlichen Gefährdung des Leasinggebers führen,

   iv. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Leasingnehmers, soweit keine Rechtsnachfolge oder Fortsetzung der Zahlung der Leasingraten von Dritter Seite erfolgt,

   v. Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts des Leasingnehmers außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des Leasinggebers, sofern dadurch die Rechtsverfolgung gegen den Leasingnehmer oder die Rückholung des Leasingobjektes wesentlich erschwert wird,

   vi. das wissentliche Vorenthalten oder Fälschen von Informationen, die der Leasingnehmer dem Leasinggeber für die Prüfung der Kreditwürdigkeit bereitzustellen hatte (§ 17 Abs 9 VKrG 2026), oder das Verschweigen von Tatsachen oder Umständen, bei deren Kenntnis der Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,

   vii. bei Aufkündigung des im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes durch den Versicherer und dem Ausstehen einer sofortigen Ersatzbeschaffung durch den Leasingnehmer.

12. Entzug des Benützungsrechtes

Erfüllt der Leasingnehmer unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, oder ist er mit der Rückstellung des Leasingobjektes gem. Pkt 13 schuldhaft im Verzug, so hat der Leasinggeber das Recht, ihm das Benützungsrecht zu entziehen und sich nach vorheriger Ankündigung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Beachtung von Pkt 7.d. auch ohne Mitwirkung des Leasingnehmers den unmittelbaren Besitz am Leasingobjekt zu beschaffen, mit anderen Worten, dieses einzuziehen. Nach Behebung des vertragswidrigen Zustandes ist das Leasingobjekt dem Leasingnehmer wieder zurückzustellen.

13. Rückstellung des Leasingobjektes / Vertragsabrechnung

a. Bei Beendigung des Leasingvertrages oder Entzug des Benützungsrechtes (aus Verschulden des Leasingnehmers) ist das Leasingobjekt vom Leasingnehmer betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Pkt 10) mit allem Zubehör und Unterlagen an jene inländische Übernahmestelle zurückzustellen, an der die Verwertung oder Schätzung des Leasingobjektes erfolgt. Die Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der Leasingnehmer. Erfolgt eine ungerechtfertigte Verzögerung der Rückstellung, ist der Leasingnehmer vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützungsentgeltes in Höhe des anteiligen Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung

verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des Leasingobjektes anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen und/oder die Schlüssel vom Leasingnehmer nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.

b. Bei ordnungsgemäßer Beendigung bildet der vereinbarte Restwert den Ausgangspunkt für die nachfolgend unter Pkt 13 c. dargestellte Vertragsabrechnung. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung, die nicht auf ein schuldhaftes und vertragswidriges Verhalten des Leasinggebers zurückzuführen ist, bildet den Ausgangspunkt der Vertragsabrechnung nach Pkt 13 c. hingegen – und unbeschadet der Ansprüche des Leasinggebers auf rückständige Leasingentgelte samt Zinsen und Kosten gemäß Pkt 6. und Pkt 7. – die Summe aller bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingentgelte – anteilig reduziert um alle laufzeitabhängigen Kosten – zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes, abgezinst auf den Tag der Fälligkeit des Anspruches auf Ersatz des Schadens/Ausfalls. Die Abzinsung erfolgt zum vertraglich vereinbarten Zinssatz gemäß Punkt 4. Sämtliche dem Leasinggeber aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten, z.B. Schätzungskosten bei der Verwertung des Leasingobjektes etc., werden dem Leasingnehmer angelastet, soweit die vorzeitige Vertragsauflösung nicht durch den Leasinggeber schuldhaft verursacht wurde.

c. Von dem unter Pkt 13 b. ermittelten Betrag (Ausgangspunkt der Vertragsabrechnung) ist der durch einen vom Leasinggeber nach seiner Wahl bestellten gerichtlich beeideten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Rückstellung sowie eine dem Leasinggeber – zB wegen eines Unfallschadens – allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung sowie eine erlegte Depotzahlung bzw. noch nicht in Anrechnung gebrachte Anzahlung lt. Pkt c des Leasingantrages abzuziehen. Zum Abzug des Verkehrswertes des Leasingobjektes kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Ersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des Leasinggebers befindet. Der Abzug des Verkehrswertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Abrechnungsbetrag entsprechend ändert, also erhöht oder senkt, wenn der sich im Zuge der anschließenden Verwertung des Leasingobjekts durch den Leasinggeber erzielte Verwertungserlös vom ursprünglich ermittelten Verkehrswert abweicht. Von einem nach Abdeckung aller Ansprüche des Leasinggebers verbleibenden Verwertungsmehrerlös (Nettoverkaufspreis abzgl. der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) aus dem Verkauf des Leasingobjektes erhält der Leasingnehmer 75 %, von einem Verwertungsmindererlös hat der Leasingnehmer 75 % zu bezahlen. Hat der Leasingnehmer den Verwertungsmindererlös indes schuldhaft vertragswidrig verursacht, insbesondere durch die schuldhafte Nichteinhaltung seiner vertraglichen Pflichten gemäß Pkt 8., so hat der Leasingnehmer die Differenz zur Gänze abzudecken. Die Zahlung hat jeweils binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe/nach Kenntnis durch den Leasinggeber zu erfolgen. Der Leasinggeber ist berechtigt, diesen Anspruch auch gegen allfällige Forderungen aus anderen mit dem Leasingnehmer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aufzurechnen.

d. Aufgrund der bestehenden Gewährleistungsvorschriften zugunsten von Verbrauchern muss der Leasinggeber einen Teil des Verkaufserlöses zur Abdeckung etwaiger in den nächsten zwei Jahren ab Übergabe des Leasingobjektes an den Käufer entstehender Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückbehalten. Damit der Verkaufserlös ohne Abzug eines solchen Rückbehaltes sogleich dem Leasingkonto gutgebucht und somit der aushaftende Saldo verringert werden kann, stimmt der Leasingnehmer zu, dass der Leasinggeber das Leasingobjekt nur an Unternehmer veräußern muss, da der Leasinggeber diesfalls das Gewährleistungsrecht rechtswirksam ausschließen kann.

14. Auskunfts- und Besichtigungsrecht des Leasinggebers

a. Der Leasingnehmer ist jederzeit verpflichtet, dem Leasinggeber jene Informationen zum Zustand des Leasingobjektes – wie etwa den aktuellen Kilometerstand oder die im vergangenen Jahr angefallenen Betriebsstunden – zu erteilen, welche der Leasinggeber zu Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Vorgaben benötigt.

b. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber oder dessen Beauftragen, die sich mit einem Ausweis ausweisen können müssen, maximal ein Mal pro Kalenderhalbjahr gegen vorherige Terminvereinbarung, welche zumindest 14 Tage vor dem Besichtigungstermin zu erfolgen hat, an Werktagen zwischen 8.00 und 17.00 Uhr Zutritt zum Leasingobjekt zu gewähren und dem Leasinggeber dadurch dessen Besichtigung zu ermöglichen. Bei Gefahr in Verzug steht dem Leasinggeber ein jederzeitiges Besichtigungsrecht zu.

15. Solidarhaftung - Leistungsempfänger

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Leasingnehmer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Der an erster Stelle genannte Leasingnehmer gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs 1 Z 2 UStG.

16. Versicherungen

a. Die im Leasingantrag vereinbarten Versicherungen sind auf den Namen des Leasingnehmers abzuschließen, zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren und auf Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu halten. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen, die Prämienbeträge auf Rechnung des Leasingnehmers zu bezahlen und – sofern dies entsprechend im Leasingantrag vereinbart ist oder der Leasingnehmer den Abschluss einer vereinbarten Versicherung trotz Aufforderung durch den Leasinggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachweist – die Versicherungen auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen. Soweit im Leasingantrag vereinbart ist oder vom Leasingnehmer verlangt wird, dass er die vereinbarten Versicherungen bei einem Versicherer seiner Wahl abschließt, hat der Leasinggeber nur eine Versicherung zu akzeptieren, die einen gleichwertigen Versicherungsschutz zur vom Leasinggeber vorgeschlagenen Versicherung bietet (§ 14 Abs 4 VKrG 2026).

b. Der Leasingnehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte zur Sicherung an den Leasinggeber ab. Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu verständigen und ist der Leasinggeber berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen sowie Entschädigungsquittungen bzw Abfindungserklärungen auszustellen. Ausschließlich der Leasinggeber ist berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Er hat diese auf offene Verbindlichkeiten des Leasingnehmers anzurechnen. Es gilt § 1416 ABGB. Dem Leasingnehmer zugekommene Versicherungsleistungen, welcher Art und aus welchem Rechtsgrund immer, hat dieser unverzüglich an den Leasinggeber weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon sind Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen. Der Leasingnehmer wird etwaige Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen gegenüber der Versicherung des Schädigers im eigenen Namen nach eigenem Ermessen geltend machen und allenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Die daraus resultierenden Zahlungen stehen dem Leasingnehmer zu.

c. Der Leasingnehmer hat die Reparatur (und gegebenenfalls Überstellung) unter Beachtung des Pkt 8. b. des Leasingobjektes durch/in eine Markenwerkstätte oder eine gleichwertige Werkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Reparaturaufträge sind im Namen und auf Rechnung des Leasingnehmers zu erteilen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten inkl USt € 3.000,-, ist die schriftliche Zustimmung des Leasinggebers einzuholen. Der Leasinggeber entscheidet im Einzelfall, ob er die Schadensgutmachung gegenüber Dritten oder der Kaskoversicherungsanstalt selbst durchsetzt oder die Geltendmachung – soweit eine entsprechende Prozessführung nicht aussichtslos ist – dem Leasingnehmer überlässt. Im ersten Fall hat der Leasingnehmer eine etwa erforderliche Vollmacht auszustellen. Im Fall eines Fremdverschuldens kann der Leasinggeber bestimmen, ob der Schaden über die Kaskoversicherung reguliert wird oder der Unfallgegner in Anspruch zu nehmen ist. Hat der Leasingnehmer nachweislich über seinen Auftrag den Schaden reparieren lassen und der Leasinggeber die Mitteilung erhalten sowie hinsichtlich der Reparatur des Leasingobjektes überdies entschieden, dass der Fall über den Kaskoversicherer zu regulieren ist, wird der Leasinggeber bei der Kaskoversicherung die von dieser anerkannten bzw errechneten Ersatzleistung für die Reparaturkosten (ausgenommen hiervon sind sowohl tatsächliche als auch wirtschaftliche Totalschäden sowie Versicherungsleistungen aus dem Titel Reparaturkostenablöse) zugunsten des Leasingnehmers freigeben.

d. Soweit eine Versicherung keinen Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des Leasingnehmers, Obliegenheitsverletzung, etc), hat der Leasingnehmer alle Schäden selbst zu tragen bzw dem Leasinggeber zu ersetzen. Er hat dem Leasinggeber auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

17. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüchen

Zur Sicherstellung der Forderungen des Leasinggebers aus dem Vertrag verpfändet der Leasingnehmer den pfändbaren Teil seiner derzeitigen und zukünftigen Ansprüche gegen seine(n) Arbeitgeber bzw. bezugs-/pensionsauszahlende(n) Stelle(n). Der Leasinggeber ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhegeld, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer genannte Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz. Zur Vermeidung unnötiger Kosten im Falle des Verzugs allfälliger Forderungen verpflichtet sich der Leasingnehmer, dem Leasinggeber nach Aufforderung die Ermächtigung zur Einziehung bei der/den bezugsauszahlenden Stelle(n) ohne vorhergehenden Erwerb eines vollstreckbaren Titels zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Leasinggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung

die Ermächtigung als erteilt gilt. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber außerdem, den/der bezugsauszahlenden Stelle(n) diese nach Fälligkeit allfälliger Forderungen an den Leasingnehmer gerichtete Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung zur Kenntnis zu bringen. Die Gehalts-, Lohn-, Pensions- bzw. Rentenansprüche sind derzeit weder an Dritte abgetreten, gepfändet oder verpfändet.

18. Zustellungen

Der Leasingnehmer hat Änderungen seiner Zustelladresse, Wohnsitzes und ständigen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe einer abgeänderten Adresse können Erklärungen rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift gesendet werden.

19. Abtretung von Rechten

Der Leasinggeber ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte (insbesondere auch die Übertragung des Eigentums am Leasingobjekt) aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer über eine Abtretung seiner Ansprüche oder eine Übertragung des Leasingvertrages unterrichten, es sei denn, der Leasinggeber tritt dem Leasingnehmer gegenüber weiterhin als Leasinggeber auf (§ 30 VKrG 2026). Dem Leasingnehmer bleiben seine Einwendungen auch gegenüber dem neuen Gläubiger gewahrt (§ 1396 ABGB).

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

a. Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Eisenstadt.
b. Der Gerichtsstand richtet sich nach § 14 KSchG. Hat der Leasingnehmer bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt und verlegt er seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten Wohnsitz des Leasingnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständig.
c. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

21. Änderungen der Vertragsbedingungen für Leasing

Angebote des Leasinggebers auf Änderung dieser Vertragsbedingungen werden dem Leasingnehmer an die von ihm zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse (vgl Pkt 18) zur Kenntnis gebracht. Die Zustimmung des Leasingnehmers zum Änderungsangebot gilt als erteilt, wenn beim Leasinggeber nicht binnen 30 Tagen ab Zustellung des Änderungsangebots ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers einlangt. Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer bei Übersendung des Änderungsangebots schriftlich auf die 30-tägige Frist, die Möglichkeit eines schriftlichen Widerspruchs und auf die Bedeutung des Verhaltens des Leasingnehmers hinweisen. Auf Änderungen der Leistungen des Leasinggebers und Entgelte des Leasingnehmers findet diese Bestimmung keine Anwendung. Deren Änderung kann individuell vereinbart werden, die Anpassung von Entgelten außerdem gemäß Pkt 4 dieser Vertragsbedingungen.

22. Aufsicht, Beschwerdemöglichkeit und außergerichtliche Schlichtung

Der Leasinggeber unterliegt der Aufsicht der österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090, Otto-Wagner-Platz 5. Beschwerden über den Leasinggeber können zudem an die Ombudsstelle des Verbandes Österreichischer Leasinggesellschaften (VÖL), A-1030 Wien, Invalidenstraße 1/11A, gerichtet werden, die auch für eine außergerichtliche Streitschlichtung zuständig ist. Ebenso kann für eine außergerichtliche Streitschlichtung die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, A-1150 Wien, Flachgasse 30, angerufen werden. Der Leasinggeber wird sich an dem Versuch einer solchen außergerichtlichen Streitschlichtung beteiligen.

Unterschrift Kunde:_____

BB Leasing GmbH
Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt
Handelsgericht Eisenstadt**, FN: 222 200 s**

Anhang
Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (FAGG)

§ 18b.
(1)Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen verlängert sich diese Frist auf 30 Tage.
(2)Die Rücktrittsfrist beginnt 1. am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags oder 2.an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen nach § 18a erhält, sofern dieser nach dem unter Z 1 genannten Tag liegt.
Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 18a nicht erhalten, so endet die Rücktrittsfrist jedenfalls zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Fernabsatzvertrags. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher nicht über sein Rücktrittsrecht gemäß § 18a Abs. 1 Z 16 belehrt wurde.
(3)Das Rücktrittsrecht des Verbrauchers gilt als innerhalb der Rücktrittsfrist ausgeübt, wenn er die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf dieser Frist abgesandt hat.
(4)Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst auf Verlangen des Verbrauchers begonnen werden.
(5)Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei 1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten könnten, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit a) Devisen, b) Geldmarktinstrumenten, c) handelbaren Wertpapieren, d) Anteilen an Anlagegesellschaften, e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, f) Zinstermingeschäften (FRA), g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie h) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und die Zinsoptionen; 2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und 3. Verträgen, die auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.
(6)Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt kostenfrei auch für eine Vereinbarung über eine Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen vom Unternehmer selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Unternehmer von einem Dritten erbracht wird.
(7)Enthält eine Rechtsvorschrift, die spezifische Finanzdienstleistungen regelt und auf Vorgaben der Europäischen Union beruht oder unmittelbar anwendbares Recht der Union darstellt, Regelungen über das Rücktrittsrecht, so gelten für Verträge über diese spezifischen Finanzdienstleistungen nicht die Abs. 1 bis 6, sondern nur die Regelungen dieser anderen Rechtsvorschrift, sofern in dieser anderen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch dann, wenn in dieser Rechtsvorschrift im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Union anstelle eines Rücktrittsrechts eine Bedenkzeit oder eine sonstige Alternative zum Rücktrittsrecht vorgesehen ist. Abs. 1 bis 6 gelten insbesondere nicht für Verträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, für die der § 25 Verbraucherkreditgesetz 2026 oder der § 12 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz anwendbar ist.
§ 18c
Text
Zahlung für eine vor Rücktritt vom Vertrag erbrachte Dienstleistung

§ 18c.
(1)Tritt der Verbraucher nach § 18b zurück, so kann der Unternehmer von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Unternehmer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht nach § 18a Abs. 1 Z 16 erfüllt hat und wenn der Verbraucher eine Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist verlangt hat.
(2)Tritt der Verbraucher nach § 18b vom Vertrag zurück, so hat 1. der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des in Abs. 1 genannten Betrags, zu erstatten, 2. der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Rücktritts, dem Unternehmer jeden von diesem erhaltenen Betrag zu erstatten.

Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften (KSchG)
§ 3.
(1)Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.
(2)Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
(3)Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt, 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
(4)Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
(5)Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.